



Änderung der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen hinsichtlich der schulischen Betreuungsangebote

Liebe Eltern,

der Kreis Stormarn erweitert die Voraussetzungen für eine Geschwisterermäßigung von Kindern in Kindertagesbetreuung (Tagespflege, Kita, Hort) ab dem 01.08.2022. Geschwisterkinder (Zählkinder), die sich in schulischen Betreuungsangeboten (OGS) befinden, werden bei der Geschwisterermäßigung von Kindern in Kindertagesbetreuung (Tagespflege, Kita, Hort) berücksichtigt.

Hierfür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. wöchentlich mindestens 10 Stunden OGS-Förderung pro Kind
2. eine regelmäßige Betreuung an 5 Tagen in der Woche
3. eine Betreuung von mindestens 50 % aller Schulfertage im Jahr wird angeboten
4. ein Fachkraftschlüssel von 1,0 Fachkräften bei der Betreuung von max. 22 schulpflichtigen Kindern wird eingehalten
5. max. 22 Schulkinder von mindestens 1,5 Kräften werden betreut
6. eine Mittagsverpflegung wird angeboten

Sie können einen Antrag an den Kreis Stormarn Sozialstaffel (Mommssenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe) stellen, wenn

- der Betreuungsvertrag mit der OGS eine Betreuung an 5 Tagen enthält
und
- die Gesamtbetreuungszeit mindestens 10 Stunden wöchentlich beinhaltet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung unter sozialstaffel@kreis-stormarn.de.

Bitte bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mordhorst / Wierzoch / Schiemann / Christiansen



Antrag auf Geschwisterermäßigung für Kinder in einer Kindertagesstätte

(gemäß der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen)

Erstantrag

Folgeantrag

I. Persönliche Daten

	Kindesmutter	Kindesvater	jüngeres Kind (zu ermäßigendes Kind)
Name			
Vorname/n			
Geburtstag			
Anschrift			
Kindertageseinrichtung	Name: _____		
	Anschrift: _____		
besucht seit			

II. Geschwister in Betreuung

Name			
Vorname/n			
Geburtstag			
besuchte Kindertageseinrichtung/ Tagespflege/ Schulische Nachmittagsbetreuung / OGS			

III. Mit dem Antrag lege(n) ich/wir folgende Nachweise vor:

- Kopie der Geburtsurkunde für das jüngere Kind
- Kopie des Gebührenbescheides des Trägers
- Kopie des Vertrages für die schulische Nachmittagsbetreuung /OGS

Die Richtigkeit der Angaben und die Kenntnis über die o. g. Satzung in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Unterschrift bestätigt.

Ich bin damit einverstanden, dass meine im Antragsverfahren, zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 SGB VIII, zur Geschwisterermäßigung oder zur Differenzkostenbezuschung, gemachten Daten verarbeitet, genutzt und unter den zuständigen Behörden weitergeben werden.

 Ort, Datum

 Unterschrift der/des Sorgeberechtigte





**Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des
 Elternbeitrages für den Besuch einer Kindertagesstätte**

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
 (folgend: Kindertagesförderungsgesetz) i.V.m.
 der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen

Es wird zusätzlich eine Geschwisterermäßigung beantragt.

	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Name, Vorname			
Geburtsdatum			
Sorgeberechtigter			

* bitte weitere Kinder auf einer gesonderten Seite angeben und dem Antrag beizufügen.

Persönliche Daten	Kindesmutter	Kindesvater
Name		
Vorname/n		
Geburtstag		
Geburtsort		
Telefon Nr.		
Anschrift		
Familienstand		
Arbeitgeber (Name, Anschrift)		

Angaben zur Kindertagesstätte	
Name der Kindertagesstätte	
Anschrift	
Aufnahmedatum	

- Die Kopie der Geburtsurkunde des zuvor genannten Kindes liegt diesem Antrag als Anlage bei.
 Die Kopie des Gebührenbescheides des Trägers



II. Rechtsgrundlagen / Datenschutz

Einem Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages für den Besuch einer Kindertagesstätte kann gem. Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen frühestens ab dem 1. des Monats in dem der Antrag eingegangen ist, jedoch nicht vor dem ersten Tag der Betreuung, beim Kreis Stormarn entsprochen werden. Das Gleiche gilt für Folgeanträge, die später als drei Monate nach Fristablauf eingehen.

Die Einstufung in die Sozialstaffel wird grundsätzlich für zwölf Monate befristet.

Die Satzung für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen können Sie im Internet einsehen.

Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Träger der Einrichtung unter Beachtung von § 31 KiTaG festgesetzt. Der Kreis erstattet den Trägern der Kindertageseinrichtungen den Differenzbetrag, der sich aus der Anwendung der Sozialstaffel zum Elternbeitrag ergibt.

Für die Berechnung der zumutbaren Belastung gelten die Einkommensgrenzen aus § 85 des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII). Die Einkommensermittlung erfolgt nach den §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII. Das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben dabei außer Betracht.

Die Angaben in diesem Antrag werden auf Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII (§§ 22 f., § 97 a SGB VIII) und des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (§ 60 SGB I) erhoben. Die Angaben werden zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen benötigt.

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Auf meine/unsere Mitwirkungspflicht bei der Feststellung von Sozialleistungen (§§ 60 – 67 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil) wurde ich/wurden wir hingewiesen.

Es besteht die Verpflichtung, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungsgewährung erforderlich sind. Veränderungen, insbesondere Wechsel des Wohnortes und Veränderungen beim Einkommen werde ich/werden wir unverzüglich mitteilen.

Nicht fristgerecht vorgelegte Nachweise bedeuten eine fehlende Mitwirkung und führen zur Ablehnung ggf. einer Teilleistung. Bei Verweigerung der Mitwirkung kann der Antrag abgelehnt werden (§ 66 SGB I). Unterlassene Mitteilungen, sowie falsche oder unvollständige Angaben führen zu einer Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenden Leistungen.

Ich/Wir willige/n ein, dass die zuvor im Antrag genannten personenbezogenen Daten zur elektronischen Verarbeitung, Speicherung, Festsetzung von Beiträgen sowie zu Statistikzwecken an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben werden.

Ich/Wir wurde/n darüber informiert, dass die Daten nach Ablauf der Verjährungsfrist gelöscht werden.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung können Sie dem § 3 Kindertagesförderungsgesetz entnehmen.

Ebenfalls erhalten Sie Hinweise zur Datenverarbeitung unter dem folgenden Internetlink:

www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/2/22/TagespflegeHinweiseDatenverarbeitung.pdf

Datum

Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigte